



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03871**
Datum: 27.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.09.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Entscheidung
Sportausschuss	06.11.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	08.11.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	20.11.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“,
1. Änderung - Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,11 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele:
 - 3.1 Erweiterung des Nutzungsspektrums im Teilgebiet 1 Sondergebiet Golf (SO Golf TG1), z. B.: Zulässigkeit von Ferienhäusern

- 3.2 Erweiterung des Nutzungsspektrums für die Grünfläche Freizeitsport zur Etablierung verschiedener Spiel-, Sport- und Freizeitnutzungen
- 3.3 Erweiterung des Teilgebietes 4 Sondergebiet Freizeit (SO Freizeit TG4) bis zum Ufer, Zuwegung zum Ufer/ Slipanlage für Boote
- 3.4 Schaffung eines Baufeldes am Westufer für die Gebäude einer Wakeboardanlage wie z. B.: Büro, Lager, Technik, Gastronomie
- 3.5 Kennzeichnung einer Sportfläche für Wakeboarding auf dem Hufeisensee
- 3.6 Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für den Anglerverein
- 3.7 Flächenfestsetzung für eine Kleinkläranlage
- 3.8 Vergrößerung des Teilgebietes 2 Sondergebiet Golf (SO Golf TG2), Einbeziehung der bisher für den Parkplatz „P4“ vorgesehenen Fläche
- 3.9 Kennzeichnung einer zweiten Wasserskistrecke auf dem Hufeisensee als Trainingsstrecke bei Bedarf
- 3.10 Kennzeichnung einer Sportfläche Kutterrudern

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung Aufstellungsbeschluss

1. Planungsanlass und -erfordernis

1.1. Planungsanlass

Der Hufeisensee ist mit ca. 73 ha Wasserfläche das größte Standgewässer in der Stadt Halle (Saale) und ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet. Um die Freizeitnutzungen rundum den Hufeisensee zu ordnen, wurde durch den Stadtrat der Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ (VI/2014/00303) am 25.03.2015 beschlossen.

Die Formulierung der Planungsziele und inhaltlichen Schwerpunkte bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 158 erfolgte nach den damals aktuellen Entwicklungs- und Nutzungsabsichten.

Bezüglich des Wakeboard-Sports lagen zum damaligen Zeitpunkt zwei Interessensbekundungen vor eine Anlage zur Betreuung des Sports zu errichten, da die Entscheidung über die Aufnahme des Wakeboard-Sports in das olympische Programm bevorstand. Die zwei Standorte waren einerseits auf einem Teil der westlichen Wasserfläche, andererseits im Bereich der „Innenkippe“.

Planerisch wurde zum damaligen Zeitpunkt unter anderem das Ziel verfolgt, die wassersportlichen Nutzungen am östlichen Ufer des Bereiches der Innenkippe zu konzentrieren und im westlichen Teil des Hufeisensees keine intensiven Nutzungen auf der Wasserfläche zu ermöglichen, wodurch unter anderem die Badenutzung des Sees vor allem auf der Westseite forciert werden sollte. Dadurch wurde nur der Standort einer Wakeboardanlage auf der „Innenkippe“ weiter verfolgt.

Im Februar 2014 wurde jedoch durch die Interessensgemeinschaft mitgeteilt, dass das Vorhaben, auf der Innenkippe eine entsprechende Anlage zu errichten zu wollen, aufgrund der gescheiterten Bewerbung um Aufnahme des Wakeboard-Sports in das olympische Programm 2020 zurückgestellt würde. Durch diese Entscheidung des IOC konnte eine Realisierung für das Vorhaben nicht abgesichert werden. Eine mittelfristige Umsetzung war bisher nicht absehbar. Die Interessensgemeinschaft Wakeboard hatte sich daher mit der Bitte an die Stadt gewandt, jene Festsetzung nicht mehr im Bebauungsplan zu treffen.

Die inzwischen etablierten Angebote verteilen sich nunmehr im Plangebiet unterschiedlich intensiv. Als besonders interessant für Freizeitnutzungen stellt sich aktuell der westliche Teil des Hufeisensees heraus, der durch die Fertigstellung des dortigen Rundwegabschnittes eine hervorragende Anbindung erhalten hat.

Auf Grund verschiedener Interessensdarlegungen erfolgte im Dezember 2017/ Januar 2018 eine gezielte Abfrage der im Plangebiet ansässigen Vereine bzw. Akteure bezüglich deren Entwicklungsabsichten. Für die Wasserfläche wurde seitens des Wasserskiclub Hufeisensee e.V. der Bedarf an einer zweiten Wasserskistrecke als Trainingsstrecke benannt.

Auch liegen Anfragen von Investoren vor, die das Potenzial des Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee erkannt haben und sich hier mit ihren Angeboten etablieren möchten. Nachgefragt werden zum Beispiel die Möglichkeiten der Errichtung einer Adventure-Minigolf-Anlage, eines Spielplatzes für Kinder, einer Kletteranlage, von Ferienhäusern und insbesondere der Bau einer Wakeboard-Anlage.

Die Interessenslage, den Hufeisensee für Wakeboarding zu nutzen, der Bedarf eine zweite Wasserskistrecke zu etablieren und die Beachtung der Bedürfnisse von Tauchclub, Anglerverein und Kutterruderer sowie dem DRK machte die Betrachtung der gesamten Wasserfläche des Hufeisensees für die vielfältigen Aktivitäten erforderlich. Zurückliegend

erfolgten dahingehend Prüfungen zu möglichen Standorten für die perspektivischen Nutzungen. Im Ergebnis ist die Einordnung einer Fläche für die Sportart Wakeboarding am besten auf dem westlichen Teil des Hufeisensees möglich. Einziger baulicher Eingriff auf der Wasseroberfläche ist die Errichtung der technischen Anlage für den Wakeboard-Betrieb und eines Steges, um den Zugang zu ermöglichen. Erforderliche Nebenanlagen wie Office, Lager, Technikgebäude, Gastronomie können am Ufer gebaut werden.

Die genannten aktuellen Nachfragen und weitergehenden Bedarfe sind durch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 derzeit planungsrechtlich noch nicht betrachtet und abgewogen. Durch die entsprechende Anpassung planungsrechtlicher Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass der Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee kontinuierlich zukunftsfähig weiterentwickelt werden kann und sich draus ergebende naturschutzrechtliche Fragestellungen einer Lösung zugeleitet werden.

Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Wakeboardanlage liegen der Stadt Halle derzeit zwei Interessensbekundungen vor. Sofern durch den Stadtrat eine positive Beschlussfassung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ erfolgt, ist geplant ein Auswahlverfahren zur Entscheidung über einen Investor gleichermaßen zur Errichtung und zum Betrieb der Wakeboardanlage durchzuführen.

Die Erarbeitung der weiteren Planungsunterlagen wird dann per Kostenübernahmevertrag durch den privaten Investor übernommen.

1.2. Planungserfordernis

Die Aufgabe einer Bauleitplanung ist es im Sinne des § 1 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der gemeindlichen Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. Der verbindliche Bauleitplan – in diesem Falle der Bebauungsplan – ist das Werkzeug, um dieses in § 1 Absatz 1 BauGB formulierte Ziel erfüllen zu können. Die Gemeinde soll gemäß § 1 Absatz 3 BauGB einen Bauleitplan aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan soll gewährleisten, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 1 BauGB erfolgt.

Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ haben sich die dort vorhandenen Nutzungen verstetigt und damals geplante Nutzungen nun etabliert.

Für neu bekannt gewordene Nutzungs- und Entwicklungsabsichten, die den Bereich des Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee inhaltlich ergänzen und somit der weiteren Attraktivitätssteigerung dienen, soll nunmehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Im Zuge der städtebaulichen Weiterentwicklung ergibt sich daraus das Erfordernis, den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ mittels einer 1. Änderung fortzuschreiben.

2. Räumlicher Geltungsbereich / Städtebauliche Situation

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das gesamte Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ befindet sich im Osten der Stadt Halle (Saale) in der Flur 7 der Gemarkung Halle, in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Büschdorf sowie den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Kanena und hat eine Größe von ca. 283,1 Hektar. Das Plangebiet wird dabei im Norden durch die Straßen „Maikäferweg“ und „Auenblick“, im Osten durch die „Käthe-Kollwitz-Straße“ und „Wallendorfer Straße“, im Süden „Alte Schmiede“ und „Zum Planetarium“ sowie im Westen durch die „Europachaussee“ begrenzt.

Die im Detail anzupassenden Flächen befinden sich im Teilbereich Nord (ca. 7,67 ha):

- mittig am Ufer der westlichen Seeseite und daran angrenzend auf der Wasserfläche gen Süden in der Gemarkung Büschdorf, Flur 1, Flurstücke 220/2 Teilfläche, 222/1 Teilfläche; Flur 2, Flurstücke 115/22 Teilfläche, 901, 930, 931, 932, 933, 937, 938, 939, 946, 955 Teilfläche, 962 und 963 Teilfläche sowie in der Gemarkung Kanena, Flur 1, Flurstücke 2019 Teilfläche und 350/1 Teilfläche

sowie im Teilbereich Süd (ca. 0,44 ha):

- an der Bahnstrecke in der Gemarkung Halle, Flur 7, Flurstücke 535 und 536.

Die Fortschreibung des Planes ist in zwei Teilbereichen erforderlich, die im Übersichtsplan - Anlage 1 - gekennzeichnet sind. Die Größe der im Detail anzupassenden Teilflächen beträgt ca. 8,11 ha.

2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der zwei Teilflächen zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ ist in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt.

Die genaue Abgrenzung der Teil-Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung ist für den Teilbereich Nord in der Anlage 3 und für den Teilbereich Süd in der Anlage 4 ersichtlich.

Zur Festlegung des Geltungsbereiches wird sich vorrangig an bestehenden Flurstücken und Baufeldern orientiert. Bezüglich des Geltungsbereiches auf der Wasserfläche erfolgt eine Orientierung an dem Umriss einer Wakeboardanlage. Es wurden somit in den räumlichen Geltungsbereich nur jene Flächen einbezogen, die auch einer Änderung bedürfen.

3. Planungsziele und – zwecke

Nutzungsarten und Ziele

- Erweiterung des Nutzungsspektrums im Teilgebiet 1 Sondergebiet Golf (SO_{Golf} TG1), z. B.: Zulässigkeit von Ferienhäusern
- Erweiterung des Nutzungsspektrums für die Grünfläche Freizeitsport zur Etablierung verschiedener Spiel-, Sport- und Freizeitnutzungen
- Erweiterung des Teilgebietes 4 Sondergebiet Freizeit (SO_{Freizeit} TG4) bis zum Ufer, Zuwegung zum Ufer/ Slipanlage für Boote
- Schaffung eines Baufeldes am Westufer für die Gebäude einer Wakeboardanlage wie z. B.: Büro, Lager, Technik, Gastronomie
- Kennzeichnung einer Sportfläche für Wakeboarding auf dem Hufeisensee
- Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für den Anglerverein
- Flächenfestsetzung für eine Kleinkläranlage
- Vergrößerung des Teilgebietes 2 Sondergebiet Golf (SO_{Golf} TG2), Einbeziehung der bisher für den Parkplatz „P4“ vorgesehenen Fläche
- Kennzeichnung einer zweiten Wasserkistrecke auf dem Hufeisensee als Trainingsstrecke bei Bedarf
- Kennzeichnung einer Sportfläche Kutterrudern

Verkehrerschließung

- Klärung der Stellplatzbedarfe außerhalb der Uferbereiche, die sich vor allem aus den zusätzlichen Nutzungen ergeben, im Verlauf des weiteren Verfahrens
- Kennzeichnung einer gemeinsamen Parkierungsfläche zur Abdeckung aktueller und zukünftiger Bedarfe
- Ufernahe Bereiche sowie Rad- und Fußwege entlang des Sees sollen soweit möglich autofrei bleiben

Umweltbelange

- Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB
- Schalltechnische Untersuchung:
Im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ ist die Erarbeitung einer Lärmimmissionsprognose erforderlich. Ausschlaggebend hierfür sind u.a. Lärmemissionen, die durch den Betrieb der Wakeboardanlage verursacht werden.
- Artenschutzgutachten:
Im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ ist die Erarbeitung einer Artenschutzuntersuchung erforderlich, um festzustellen inwiefern der Betrieb der Wakeboardanlage geschützte Arten beeinflusst.
- Der Uferbereich soll möglichst naturnah entwickelt und weitmöglich von Baulichkeiten freigehalten werden. Nur funktionsnotwendige Nutzungen (z.B. DRK Wasserrettung, Pumpstation, Wakeboardanlage) sollen zugelassen werden. Steganlagen sollen gebündelt und Besucher- sowie Mitarbeiterstellplätze im Uferbereich ausgeschlossen werden.
- Der westliche Teil des Sees ist langfristig vor allem für die angestrebte Badenutzung zu sichern, zusätzliche Nutzungen (bspw. Wakeboard, Wasserski) haben sich verträglich anzupassen.

4. Planverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Freizeit- und Erholungsgebiet Hufeisensee wird von einer breiten Öffentlichkeit genutzt. Da durch eine Änderung des Bebauungsplanes öffentliche Belange hinsichtlich zukünftiger Nutzungen und Umwelteingriffe berührt werden, wird ein umfassendes Bebauungsplanverfahren angestrebt. Nutzungskonflikte auf der Wasserfläche des Hufeisensees sollen im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ soweit möglich einer Lösung zugeführt werden.

Das Planverfahren soll somit auf der Grundlage des § 2 ff. BauGB als Verfahren zur Erarbeitung eines qualifizierten Bebauungsplanes, d.h. im Vollverfahren mit Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung sowie zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll über eine Auslegung erfolgen

5. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP)

Aus dem Landesentwicklungsplan geht Halle (Saale) als Oberzentrum hervor. In den Grundsätzen (G) ist folgendes formuliert:

G 15 Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden, insbesondere zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebotes sowie zur Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend und Sportbereich durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen.

Begründung: Die Ausweisung der Zentralen Orte ist auch als Entwicklungsziel zu verstehen. Der gezielte Einsatz öffentlicher Mittel soll zur langfristigen Sicherung ihrer Versorgungsfunktionen und zur Erhöhung ihrer Attraktivität als wichtige Kerne der jeweiligen Region, deren Standortvorteile und Erreichbarkeit qualitativ auszubauen sind, dienen. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen zum Stadtumbau mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Von einem gut ausgestatteten und verkehrlich eingebundenen Zentralen Ort sollen auch Entwicklungsimpulse für den Verflechtungsraum ausgehen. (S. 175)

G 145 Das private touristische Angebot (Beherbergungsstätten, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismus- und Erholungsorte sollen qualitativ aufgewertet werden. Dabei sollen die besonderen Anforderungen bestimmter Zielgruppen (Familien, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) besonders berücksichtigt werden.

Begründung: Ortsbilder, die touristische Infrastruktur sowie privatwirtschaftliche Angebote weisen teilweise in den Tourismusgebieten noch qualitative Defizite auf. Vor diesem Hintergrund sind öffentliche und private Aktivitäten zu bündeln, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen. (S. 236)

G 147 Geeignete Standorte für großflächige Freizeitanlagen sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.

Begründung: Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Grundsätzlich kommen für großflächige Freizeitanlagen nur solche Standorte in Betracht, die an überregionale Verkehrswege und den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit die Ansiedlung gestattet. Geeignete Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen sind durch die Regionalplanung festzulegen. (S. 237)

Regionalplan (REP)

Die im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt manifestierten und hier in Auszügen dargelegten Grundsätze (s. Landesentwicklungsplan) berühren grundsätzlich auch die im „Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle“ getätigten Aussagen. (S. 183 ff.)

Im LEP 2010 Land Sachsen-Anhalt (LSA) ist unter Punkt 2.2.3 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport das Folgende festgelegt.

Ziel (Z) 45: Sportstätten sind in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten.

Grundsatz (G) 38: Mindestens in allen Zentralen Orten sollen ausreichende, Demografie gerechte Sportinfrastrukturen vorhanden sein. (S. 198)

Gegenwärtig oder zukünftig entstehenden Gewässern in den Bergbaufolgelandschaften der Region wird eine große Bedeutung für Natur- und Landschaft sowie Erholung beigemessen. Dies trifft insbesondere auf entstehende Seen im Verdichtungsraum Halle/Leipzig zu, weil aufgrund einer hohen Bevölkerungsdichte ein erhöhter Bedarf an Erholungsflächen besteht. (S. 176)

G 2 Unter Zugrundelegung des zentralörtlichen Systems sollen in den Gemeinden und Verbandsgemeinden wohnortnahe Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und entwickelt werden (Sachlicher Teilplan; 2. Entwurf S. 10)

Grundsatz 2 besagt:

Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist das Vorhalten von Bildungs- Betreuungs- und Freizeitangeboten in den Zentralen Orten entsprechend ihrer jeweiligen Stufe im System der Zentralen Orte eine Voraussetzung für das Erreichen gleichwertiger Lebensbedingungen. Bei zurückgehender Bevölkerungsdichte ist Vernetzung notwendig, um Qualität und Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen bei vernünftigen Kosten sicherzustellen. Ein vielfältiges nutzergerechtes Angebot, vor allem in den Zentralen Orten, soll allen Menschen in der Planungsregion Halle in zumutbarer Entfernung deren Nutzung ermöglichen. (Sachlicher Teilplan; 2. Entwurf S. 33)

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2025

Halle (Saale) entwickelt sein Image als grünste Großstadt Deutschlands mit einer attraktiven Flusslandschaft und einem Netz qualitätsvoller Grün-, Sport- und Freizeitflächen. Mit über 7.000 Hektar Wasser- und Grünflächen und rund 200 Sportvereinen ist Halle (Saale) auch ein Freizeit- und Sportparadies. Das Image als „grüne Stadt“ soll ausgebaut sowie die Grün- und Freizeitflächen für Naherholung und Tourismus aufgewertet, verknüpft und ausgebaut werden. (S. 31)

Fachbeitrag Freiraum und Umwelt

Der Hufeisensee als größtes Stillgewässer von Halle wird zum Naherholungsschwerpunkt für die östlichen Stadtteile mit ergänzenden touristischen Angeboten entwickelt. (S. 134)

Räumlicher Schwerpunkt Hufeisensee

- öffentlichen Rundweg am Hufeisensee für Fußgänger, Radfahrer und Skater ausbauen,
- Erreichbarkeit des Hufeisensees für Radfahrer aus der inneren Stadt (Altstadtring, Hafenbahn) und Vernetzung mit den östlichen Naherholungsräumen (Reideniederung, Osendorfer See, Dieskauer Park) verbessern,
- Liegewiesen-/ Strandbereiche am Hufeisensee (Nordwest, Nord- und Südostufer) aufwerten, durch Ausbau der öffentlichen Parkplätze rund um den See landschaftsverträgliche Bündelung der Erschließung erzielen,
- Vielfältiges Freizeitangebot für die Öffentlichkeit mit Angeboten wie Beachvolleyball, Minigolf, Fußballgolf, Golf, Wasserski, Gastronomie u. a. entwickeln,
- Caravan-/Campingplatz südwestlich des Sees ansiedeln und an S-Bahnhaltepunkt Kanena anbinden,
- Waldflächen und nicht zum Baden geeignete Uferbereiche ökologisch aufwerten für ökologisches Verbundsystem und naturbezogene Naherholung. (S. 135)

Ausgewählte Ergebnisse der damaligen Bürgerbeteiligung:

- weitere Rekultivierung von Tagebauen zugunsten von Freizeitangeboten
- Schaffung/Ausbau und Möblierung von Naherholungsflächen (S. 140)

Handlungsschwerpunkt Stärkung der Naherholung → Ziele und fachliche Leitlinien: Die im Stadtgebiet vorhandenen Möglichkeiten für Naherholung und Freizeitgestaltung sollen ausgebaut und qualifiziert werden. Eine gute Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete soll sichergestellt werden. (S. 172)

Fachbeitrag Sport

Freizeitangebote für Menschen jeden Alters, welche die Bewegung fördern und damit die Gesundheit stärken, sind zu erhalten und auszubauen. Gesunde Lebensbedingungen sowie die Sport-, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten, die eine Stadt bietet, bestimmen die Attraktivität der Stadt. Sport und Bewegungskultur tragen entscheidend zur Lebensqualität und Erhöhung der Lebenserwartung in Halle bei und sind damit als unverzichtbare Standortfaktoren unmittelbar relevant für Standortentscheidungen von Unternehmen, Wohnortwahl und Tourismus. Als Oberzentrum übernimmt Halle (Saale) im Bereich Sport auch Versorgungsfunktionen für das Umland und die Region, insbesondere für das südliche Sachsen-Anhalt. Freizeitangebote, die neben der vereinsgebundenen auch die individuelle, generationsübergreifende Beschäftigung mit dem Thema Bewegung fördern, sind dabei unerlässlich. (S. 145)

Handlungsschwerpunkt „Stärkung der Naherholung“

- Verortung: Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee (räumlicher Schwerpunkt)
- Teilraumspezifische Ziele und Leitlinien: Der Hufeisensee mit seiner Umgebung besitzt ein hohes Erholungs- und Freizeitpotenzial für die Stadt Halle, das besser ausgeschöpft werden soll. Deshalb wird der Hufeisensee für Sport- und Freizeitaktivitäten qualifiziert, u. a. durch Anlegen eines Rundwegs für Fußgänger und Radfahrer sowie öffentlicher Spielangebote, die Errichtung eines Camping- und Caravanplatzes, eines Golfplatzes sowie eines Wassersportzentrums.
- Die Erreichbarkeit des Hufeisensees auf attraktiven, landschaftsbezogenen Wegen soll verbessert werden, insbesondere aus der Inneren Stadt. Zu diesem Zweck sind die Anbindung über die Raffineriestraße an die Hafenbahn sowie durch eine kurze, grüne Verbindung zwischen Europachaussee und Delitzscher Straße entlang der Bahntrasse geplant. Weiteres Ziel ist der Anschluss des Erholungsraums an die östlich benachbarte Reide-Niederung.
- Projektbeispiele: Naherholungsraum Hufeisensee und Grünes Wegenetz: öffentlichen Rundweg vervollständigen, Wegeanbindungen Richtung Innenstadt (Europachaussee-Delitzscher Straße) sowie zu den benachbarten Wohngebieten. (S. 202)

Hufeisensee: Entwicklung und Erschließung des Erholungspotenzials unter Beachtung von Natur- und Landschaftsschutz: Verbesserung des Wegenetzes, Verbesserung der Zugänglichkeiten am See; Etablierung von Versorgungsangeboten und öffentlichen Toiletten; Erhalt der naturnahen Landschaftsbereiche. (S. 204)

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan (rechtskräftig seit dem 10.09.1998) der Stadt Halle (Saale) stellt für das Plangebiet überwiegend Grünflächen mit Versorgungsfunktion, Wasserflächen, Flächen für den Wald sowie Sonderbauflächen dar. Der bestehende Flächennutzungsplan legt als Standort für eine Wakeboardanlage momentan die „Innenkippe“ des Hufeisensees fest, die nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ oder der geplanten 1. Änderung ist. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der weiteren Planung im Parallelverfahren partiell geändert, der Standort der „Innenkippe“ bei einer Änderung aufgegeben und durch Grün- bzw. Landwirtschaftsfläche ersetzt.

Fahrradverkehrskonzeption Halle 2013

Neben den offiziellen Routen sollen noch einige weitere Freizeitrouten hergestellt werden, die insbesondere dem Erreichen von städtischen Naherholungszielen bzw. selbst der Naherholung dienen. Mit Blick auf das Plangebiet sind hier der Rundweg Hufeisensee und die Anschlusswege zu nennen.

6. Familienverträglichkeitsprüfung

Das Projekt wurde am 19. März 2018 im Rahmen des Familienverträglichkeits-Jour-Fixe vorgestellt. Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Es ist nach Klärung eventuell auftretender Nutzungskonflikte und Konkretisierung der Planungsabsichten noch einmal im Jour fixe Familienverträglichkeit vorzustellen.

7. Finanzielle Auswirkungen/Vorhabenträger

Die Planungskosten einschließlich Fachgutachten und weiterer Untersuchungen werden nach erfolgter Auswahl der Investoren über einen Vertrag zur Kostenübernahme gemäß § 11 BauGB von den Investoren getragen.

Der für die Betreuung der Planung und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wie Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung notwendige Aufwand seitens der Verwaltung ist im Produkt 1.51101 Räumliche Planung abgebildet

8. Pro und Contra

Pro:

- Ausdifferenzierung des Angebotes für den Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungsangebotes des Oberzentrums Halle (Saale)
- Errichtung einer Wakeboardanlage mit überregionaler Strahlkraft
- Planungsrechtliche Absicherung und Manifestierung stadtentwicklungspolitischer Ziele

Contra:

- Durch die Intensivierung der Nutzung im westlichen Bereich des Hufeisensees inklusive der Wasserfläche kommt es zur Zunahme an Verkehr und Schallimmissionen.
- Mit der Etablierung einer Wakeboardanlage auf dem Hufeisensee und unter Beachtung der aktuellen und zukünftigen Nutzungsbedürfnisse der Vereine ist die Kapazität der Wasserfläche weitgehend erschöpft, wodurch u.a. die Bade-, Schwimm- und naturnahe Nutzung in den Hintergrund treten.

Anlagen:

Anlage 1	Übersichtsplan
Anlage 2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 158, „Freizeit- und Erholungsbereich Hufeisensee“, 1. Änderung
Anlage 3	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Teilbereich Nord, Bebauungsplan Nr. 158, „Freizeit- und Erholungsbereich Hufeisensee“, 1. Änderung
Anlage 4	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Teilbereich Süd, Bebauungsplan Nr. 158, „Freizeit- und Erholungsbereich Hufeisensee“, 1. Änderung